



**Universität St.Gallen**

Schweizerisches Institut für KMU  
und Unternehmertum

# **HSG-Diplomprogramm (DAS) in Führung und Management von Klein- und Mittelunternehmen «Intensivstudium KMU»**

---

## **Studien- und Prüfungsordnung (SPO)**

Stand: März 2026

KMU-HSG

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                       |           |
|----------|-------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Studienordnung .....</b>                           | <b>2</b>  |
| 1.1      | Allgemeine Bestimmungen.....                          | 2         |
| 1.2      | Zulassung zum «Intensivstudium KMU».....              | 2         |
| 1.3      | Studienzeiten.....                                    | 2         |
| 1.4      | Leistungsnachweise.....                               | 3         |
| <b>2</b> | <b>Prüfungsordnung .....</b>                          | <b>4</b>  |
| 2.1      | Allgemeine Bestimmungen.....                          | 4         |
| 2.2      | European Credit Transfer and Accumulation System..... | 4         |
| 2.3      | Prüfungsleistungen.....                               | 4         |
| 2.4      | Diplomarbeit.....                                     | 6         |
| 2.5      | Akademischer Abschluss .....                          | 8         |
| <b>3</b> | <b>Datenschutz .....</b>                              | <b>9</b>  |
| 3.1      | Personendaten .....                                   | 9         |
| <b>4</b> | <b>Finanzen .....</b>                                 | <b>10</b> |
| 4.1      | Studiengebühren / weitere Auslagen.....               | 10        |
| 4.2      | Zahlungsverzug .....                                  | 10        |
| 4.3      | Zahlungsverbindungen.....                             | 10        |
|          | <b>Schlussbestimmung .....</b>                        | <b>11</b> |

# 1 Studienordnung

## 1.1 Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.* <sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt für das HSG-Diplomprogramm (DAS) «Intensivstudium KMU» der Universität St.Gallen:

- a.) die Zulassung zum «Intensivstudium KMU»;
- b.) das Studienprogramm;
- c.) die Verleihung des Titels Weiterbildungsdiplom (DAS) HSG in KMU Management.

## 1.2 Zulassung zum «Intensivstudium KMU»

*Art. 2.* <sup>1</sup>Wer das «Intensivstudium KMU» absolvieren will, muss sich dafür bewerben und von der akademischen Direktion und der Studienleitung zugelassen werden.

*Art. 3.* <sup>1</sup>Zum Studium kann zugelassen werden, wer sich nach einem fünfdimensionalen Zulassungsverfahren qualifiziert. Bei jedem der folgenden Kriterien können 0 bis 10 Punkte, insgesamt maximal 50 Punkte, erreicht werden:

- a.) Unabhängigkeit, Grösse und Tätigkeitsgebiet des Unternehmens (KMU);
- b.) Führungsebene im Unternehmen;
- c.) Qualifikation der Ausbildung;
- d.) Führungserfahrung (mindestens drei Jahre Führungspraxis);
- e.) Unternehmerische Handlungsfreiheit.

<sup>2</sup>Für Bewerber:innen ohne entsprechende Ausbildungsqualifikation besteht die Möglichkeit, sich in einem Aufnahmegespräch für dieses Kriterium zu qualifizieren.

<sup>3</sup>Die Bewerbung erfolgt mit einem spezifischen Bewerbungsformular. Zudem sind zwei persönliche Referenzen anzugeben.

<sup>4</sup>Der Zulassungsentscheid wird schriftlich mitgeteilt.

## 1.3 Studienzeiten

*Art. 4.* <sup>1</sup>Das «Intensivstudium KMU» umfasst zehn Präsenzmodule (Blockwochen), welche über einen Zeitraum von ca. 15 Monaten stattfinden. Jedes Präsenzmodul (Blockwoche) startet am Dienstagmorgen und schliesst am Samstagmittag ab.

<sup>2</sup>Als regulärer Zeitrahmen innerhalb eines Präsenzmodul (Blockwoche) gilt:

- a) Dienstag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr
- b) Samstag 08.00 – 13.00 Uhr

*Art. 5.* <sup>1</sup>Für die einzelnen Module sind die Detailprogramme bzw. Stundenpläne verbindlich. Fallweise werden (ggf. fakultative) Abendveranstaltungen durch das «Intensivstudium KMU» organisiert.

*Art. 6.* <sup>1</sup>Präsenzmodule (Blockwochen) bestehen aus Vorlesungen, Kolloquien, Workshops, Gruppenarbeiten und Exkursionen zu Unternehmungen.

*Art. 7.* <sup>1</sup>Die Präsenzmodule (Blockwochen) sind vollständig zu besuchen.

*Art. 8.* <sup>1</sup>Allfällige Absenzen sind vorgängig mit der Studienleitung abzusprechen.

<sup>2</sup>In begründeten Fällen, kann mit Bewilligung der Direktion und der Studienleitung ein Präsenzmodul (Blockwoche) in der Folgedurchführung nachgeholt werden.

<sup>3</sup>Im Falle einer Erkrankung ist diese der Studienleitung umgehend mitzuteilen.

<sup>4</sup>Werden mehr als 1,5 Tage innerhalb eines Präsenzmodul (Blockwoche) versäumt, muss das Präsenzmodul (Blockwoche) in der darauffolgenden Durchführung nachgeholt werden. Unentschuldigte Absenzen können zum Studienausschluss führen.

<sup>5</sup>Werden über alle Präsenzmodule (Blockwochen) hinweg mehr als 4,5 Tage versäumt, wird das Diplom nicht ausgestellt.

<sup>6</sup>Die Studienzeit darf maximal vier Jahre ab Studienbeginn dauern. Nach den vier Jahren verfällt der Anspruch darauf, versäumte Präsenzmodule (Blockwochen) oder Prüfungsleistungen nachzuholen. Das Diplom wird in dem Fall nicht ausgestellt.

*Art. 9.* <sup>1</sup>Auch aus anderen Gründen (z.B. bei Zahlungsverzug oder im Falle permanent kontraproduktiven Verhaltens oder auch bei einmaligem groben Fehlverhalten) können Studierende vom weiteren Besuch des «Intensivstudium KMU» ausgeschlossen werden.

#### **1.4 Leistungsnachweise**

*Art. 10.* <sup>1</sup>Die Studierenden weisen in schriftlichen Arbeiten, schriftlichen Prüfungen, Präsentationen und der Diplomarbeit nach, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den Studieninhalten des «Intensivstudium KMU» verfügen.

*Art. 11.* <sup>1</sup>Die Note aus schriftlichen Arbeiten, schriftlichen Prüfungen und Präsentationen geht mit einer Gewichtung von 0.6 und die Note der Diplomarbeit mit einer Gewichtung von 0.4 in die Gesamtnote ein.

## 2 Prüfungsordnung

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.* <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt für das HSG-Diplomprogramm (DAS) «Intensivstudium KMU» der Universität St.Gallen:

- a.) die Durchführung und Bewertung der Prüfungen und Präsentationen;
- b.) die Bestimmungen zur Diplomarbeit;
- c.) die Anforderungen für den Erwerb des Titels «Weiterbildungsdiplom HSG (DAS) in KMU Management».

*Art. 2.* <sup>1</sup>Als Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise werden schriftliche Arbeiten, schriftliche Prüfungen, Präsentationen und eine Diplomarbeit erbracht.

### 2.2 European Credit Transfer and Accumulation System

*Art. 3.* <sup>1</sup>Das Studium baut auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Credits) auf.

<sup>2</sup>Pro Credit wird ein Zeitaufwand von 30 Stunden veranschlagt.

<sup>3</sup>Das Studium umfasst total 46 ECTS, wobei 19 ECTS für die 10 Präsenzmodule (Blockwochen inkl. Diplomreise), 11 ECTS für das Selbststudium, und 16 ECTS für die Diplomarbeit vergeben werden.

### 2.3 Prüfungsleistungen

*Art. 4.* <sup>1</sup>Während jedes Präsenzmodul (Blockwoche) werden in schriftlichen Arbeiten, schriftlichen Prüfungen oder Präsentationen die Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet geprüft.

<sup>2</sup>Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie können schriftlich, mündlich oder als Kombination erfolgen.

<sup>3</sup>Bei Gruppenpräsentationen müssen alle Gruppenmitglieder anwesend und involviert sein.

<sup>4</sup>Die Studierenden müssen alle Prüfungsleistungen zum festgelegten Zeitpunkt eines Präsenzmoduls (Blockwoche) ablegen. Begründete Ausnahmen können mit Bewilligung der Direktion und der Studienleitung erfolgen. In dem Fall kann eine der zehn Prüfungsleistungen vor- oder nachgeholt werden.

*Art. 5.* <sup>1</sup>Die Studierenden weisen in schriftlichen Arbeiten, schriftlichen Prüfungen, Präsentationen und der Diplomarbeit nach, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den Studieninhalten des «Intensivstudium KMU» verfügen.

*Art. 6.* <sup>1</sup>Verantwortlich für die Vorbereitung, Korrektur und Bewertung der Prüfungen sind die jeweiligen Hauptdozierenden.

*Art. 7.* <sup>1</sup>Zum Bestehen des «Intensivstudium KMU» muss im Durchschnitt bei den Prüfungsleistungen aller Präsenzmodule (Blockwochen) mindestens die Note 4.0 erreicht werden.

<sup>2</sup>Die Note aus schriftlichen Arbeiten, schriftlichen Prüfungen und Präsentationen geht mit einer Gewichtung von 0.6 und die Note der Diplomarbeit mit einer Gewichtung von 0.4 in die Gesamtnote ein.

<sup>3</sup>Für die Ergebnisse der Prüfungsleistungen können Noten in Viertelnotenschritten zwischen 1.00 und 6.00 vergeben werden, wobei 6.00 die höchste und 1.00 die tiefste Note ist.

<sup>4</sup>Den Halbnotenschritten kommen folgende Bedeutungen zu:

|     |   |                               |
|-----|---|-------------------------------|
| 6.0 | = | herausragend                  |
| 5.5 | = | sehr gut                      |
| 5.0 | = | gut                           |
| 4.5 | = | befriedigend                  |
| 4.0 | = | genügend                      |
| 3.5 | = | mangelhaft                    |
| 3.0 | = | schlecht                      |
| 2.5 | = | schlecht bis sehr schlecht    |
| 2.0 | = | sehr schlecht                 |
| 1.5 | = | sehr schlecht bis unbrauchbar |
| 1.0 | = | unbrauchbar                   |

<sup>5</sup>Eine mit mindestens der Note 4.0 bewertete Prüfungsleistung ist bestanden.

<sup>6</sup>Bestandene Fächer können nicht wiederholt werden und werden angerechnet.

*Art. 8.* <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung eines Präsenzmoduls (Blockwoche) begründet und genehmigt versäumt oder nicht bestanden, kann das entsprechende Präsenzmodul (Blockwoche) in der nachfolgenden Durchführung nochmals besucht und die dazugehörige Prüfungsleistung abgelegt werden. Die Kosten hierfür betragen 1/10 der Studiengebühr.

<sup>2</sup>Es können maximal zwei Präsenzmodule (Blockwochen) bzw. Prüfungsleistungen wiederholt werden.

<sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung im Wiederholungsfalle nicht bestanden, gilt das Präsenzmodul (Blockwoche) als definitiv nicht bestanden. In diesem Fall wird das Diplom nicht ausgestellt.

*Art. 9.* <sup>1</sup>Nach jeder Prüfungsleistung haben die Studierenden die Möglichkeit im nächstfolgenden Präsenzmodul (Blockwoche) Einsicht in ihre Prüfung zu nehmen.

<sup>2</sup>Abgelegte Prüfungsleistungen oder Musterlösungen werden den Studierenden nicht ausgehändigt.

*Art. 10.* <sup>1</sup>Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, kann die Direktion und Studienleitung des «Intensivstudium KMU» einen Notenabzug bis zur Note 1.0 für die entsprechende Prüfungsleistung verfügen.

*Art. 11.* <sup>1</sup>Allfällige Beschwerden über die erzielte Note sind während des Präsenzmodul (Blockwoche) ausschliesslich an die Studienleitung (nicht an Hauptdozierende und/oder Fachreferierende) zu richten. Wird dabei zwischen der Studienleitung und dem bzw. dem Studenten / der Studentin kein Konsens erzielt, wird die Beschwerde von der Studienleitung zugunsten eines Entscheides an den betreffenden Korrektor weitergeleitet. Bei fortbestehenden Bewertungsdifferenzen und bei weiteren Problemen in Zusammenhang mit der Prüfung entscheidet die Direktion des «Intensivstudium KMU» oder ein unabhängiger Experte endgültig.

## **2.4 Diplomarbeit**

*Art. 12.* <sup>1</sup>Im Rahmen des «Intensivstudium KMU» wird eine Diplomarbeit verfasst.

<sup>2</sup>Die Diplomarbeit muss eine selbständige Leistung darstellen, durch welche die Studierenden gründliche Kenntnisse sowie die Beherrschung der Anwendung wissenschaftlicher Methodik in einem konkreten Themengebiet innerhalb des Studieninhalts des «Intensivstudium KMU» nachweisen.

*Art. 13.* <sup>1</sup>Die Direktion und die Studienleitung legen bezüglich Diplomarbeit fest:

- a) Auswahl der Betreuenden entsprechend individuellem Diplomarbeitsthema;
- b) den Zeitpunkt und die Dauer der Bearbeitung;
- c) die formalen Anforderungen an die Diplomarbeit;
- d) die Betreuung, Begutachtung und Benotung der Diplomarbeit durch die Betreuenden sowie die Zweit-Betreuenden;
- e) die Einreichung der Diplomarbeit.

*Art. 14.* <sup>1</sup>Für die Erstellung der Diplomarbeit sind maximal sechs Monate vorgesehen.

<sup>2</sup>Zur Verlängerung der Bearbeitungszeit muss ein begründeter Antrag schriftlich an die Studienleitung gestellt werden.

<sup>3</sup>Die Direktion und die Studienleitung entscheiden über eine allfällige Fristerstreckung. Die maximale Studiendauer darf dabei nicht überschritten werden. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit kann einen Notenabzug zur Folge haben. Dies liegt im Ermessen der Direktion und der Studienleitung und wird den Studierenden entsprechend kommuniziert.

*Art. 15.* <sup>1</sup>Die Bearbeitung erfolgt als Einzelarbeit.

*Art. 16.* <sup>1</sup>Die Themenwahl orientiert sich an den Themenschwerpunkten der Präsenzmodule (Blockwochen) und wird in Folge des Diplomarbeitsprozesses konkretisiert. Das entscheidende Kriterium dabei ist der Bezug zum Studieninhalt des «Intensivstudium KMU».

*Art. 17.* <sup>1</sup>Mit der Diplomarbeit ist von den Studierenden eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung einzureichen, mit welcher bestätigt wird, dass

- a) die Diplomarbeit selbständig verfasst wurde;
- b) die wissenschaftlichen Zitierregeln eingehalten wurden und sämtliche verwendeten Quellen angegeben wurden;
- c) die Arbeit noch nie an einer anderen Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Bildungsinstitution im In- und Ausland eingereicht wurde;
- d) der Direktion des «Intensivstudium KMU» das Recht eingeräumt wird, die Diplomarbeit elektronisch auf Plagiate zu überprüfen.

*Art. 18.* <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines Plagiats wird die Diplomarbeit mit der Note 1.0 bewertet.

*Art. 19.* <sup>1</sup>Das Gutachten der Betreuenden wird von Zweit-Betreuenden der Universität St.Gallen geprüft. Für die Bewertung der Diplomarbeit können Noten in Viertelnotenschritten zwischen 1.00 und 6.00 vergeben werden, wobei 6.00 die höchste und 1.00 die tiefste Note ist.

|     |   |                               |
|-----|---|-------------------------------|
| 6.0 | = | herausragend                  |
| 5.5 | = | sehr gut                      |
| 5.0 | = | gut                           |
| 4.5 | = | befriedigend                  |
| 4.0 | = | genügend                      |
| 3.5 | = | mangelhaft                    |
| 3.0 | = | schlecht                      |
| 2.5 | = | schlecht bis sehr schlecht    |
| 2.0 | = | sehr schlecht                 |
| 1.5 | = | sehr schlecht bis unbrauchbar |
| 1.0 | = | unbrauchbar                   |

*Art. 20.* <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist bestanden mit der Note 4.0 („genügend“) und höher. Bei „Nichterreichen“ dieser erforderlichen Mindestnote (abgelehnte Arbeiten) wird den Studierenden anstatt des Diploms eine Bescheinigung über die Teilnahme «Intensivstudium KMU» ausgestellt.

*Art. 21.* <sup>1</sup>Die Diplomarbeit wird nach elf Kriterien beurteilt:

1. Forschungsfrage / Problemstellung;
2. Aufbau und Gliederung;
3. Tiefe und Breite der Themenerfassung;
4. Inhalt;
5. Neuigkeitsgehalt;
6. Praxisbezug und Umsetzungsrelevanz;
7. Auswertung und Einarbeitung der Literatur;
8. Allgemeine formale Anforderungen;
9. Rechtschreibung, Grammatik und Interpunktion;
10. Sprache;
11. Formale Gestaltung.

*Art. 22.* <sup>1</sup>Allfällige Beschwerden über die erreichte Note sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ergebnisse schriftlich zu begründen und an die Studienleitung zu richten. Die Studienleitung leitet die schriftliche Beschwerde an die Betreuenden der Diplomarbeit weiter. Die Betreuenden der Diplomarbeit nehmen schriftlich Stellung und begründen die vergebene Note. Bei fortbestehenden Differenzen und bei weiteren Problemen in Zusammenhang mit der Diplomarbeit, entscheidet die Direktion des «Intensivstudium KMU» oder ein unabhängiger Experte endgültig.

<sup>2</sup> Falls die Note der Diplomarbeit ungenügend ist, können die Studierenden die Diplomarbeit einmalig wiederholen. Ob ein neues Thema oder eine Nachbesserungsfrist angeboten wird, entscheidet die Direktion und die Studienleitung des «Intensivstudium KMU» in Absprache mit den Betreuenden der Diplomarbeit. Die Kosten für eine Nachbesserung / Neuerstellung belaufen sich auf CHF 1'800.00 pro Student:in.

*Art. 23.* <sup>1</sup>Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand ein Plagiat einreicht oder die Diplomarbeit nicht selbständig verfasst hat, erklärt die Direktion des «Intensivstudium KMU» die Diplomarbeit als nicht bestanden (Note 1,0).

*Art. 24.* <sup>1</sup>Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung im Allgemeinen und damit auch im Rahmen der Diplomarbeit als Werk im «Intensivstudium KMU» erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden, wenn kein Bezug zur Universität St.Gallen und zum Schweizerischen Institut für KMU und Unternehmertum (KMU-HSG) hergestellt werden kann.

<sup>2</sup>Wenn ein Bezug zur Universität St.Gallen und zum Schweizerischen Institut für KMU und Unternehmertum (KMU-HSG) hergestellt werden kann, muss vor physischen oder online Publikationen eine schriftliche Bewilligung eingeholt werden.

<sup>3</sup>Das Urheber- und Nutzungsrecht an Prüfungsfragen, Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleibt bei den Urheber:innen.

## **2.5 Akademischer Abschluss**

*Art. 25.* <sup>1</sup>Das Weiterbildungsdiplom HSG (DAS) in KMU Management erhält, wer:

- a) an mindestens 45.5 Tagen der Präsenzmodule (Blockwochen) teilgenommen hat;
- b) alle Prüfungsleistungen erbracht hat;
- c) über allen Prüfungsleistungen hinweg mindestens die Note 4.0 erreicht hat;
- d) erfolgreich die Diplomarbeit abgeschlossen hat (Annahme der Diplomarbeit mit der Mindestnote 4.0);
- e) alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

*Art. 26.* <sup>1</sup>Nach Erhalt des Diploms darf der Titel «Weiterbildungsdiplom HSG (DAS) in KMU Management» geführt werden.

## 3 Datenschutz

### 3.1 Personendaten

*Art. 1.* <sup>1</sup>Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und -verlauf verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung zu vernichten.

<sup>2</sup>Von der Vernichtung ausgenommen sind

- a) Noten;
- b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung der Qualitätssicherung des «Intensivstudium KMU» dient.

*Art. 2.* <sup>1</sup>Die Personen, die Daten erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

*Art. 3.* <sup>1</sup>Daten aus Prüfungen, Beurteilungen und Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und -verlauf sowie für die Verwaltungsadministration verwendet werden. Sie sind nach Abschluss der Untersuchung, oder wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

<sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsunterlagen und Prüfungsprotokolle müssen zwei Jahre datenschutzkonform aufbewahrt werden. Danach können diese vernichtet werden. Video- und Tonaufzeichnungen von Prüfungen sind zu vernichten, sobald die Note der entsprechenden Prüfungsleistung in Rechtskraft erwachsen ist.

<sup>3</sup>Ausgenommen von der Vernichtung nach Abs. 2 sind:

- a) Noten;
- b) Schriftliche Arbeiten;
- c) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung des Studiums dienen;
- d) Alle anderen Daten, die nicht unter Abs. 2 fallen.

<sup>4</sup> Die Studierenden räumen der Universität St.Gallen mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle oder Archivierung notwendig ist.

## 4 Finanzen

### 4.1 Studiengebühren / weitere Auslagen

*Art. 1.* <sup>1</sup>Die Studiengebühr beträgt CHF 37'000.- zahlbar in 3 Raten:

1. Rate von CHF 12'500.- bis Studienbeginn;
2. Rate von CHF 12'500.- bis Ende Oktober des Durchführungsjahres;
3. Rate von CHF 12'000.- bis Ende Februar des Folgejahres.

*Art. 2.* <sup>1</sup>Die Studiengebühren beinhalten die zehn Präsenzmodule (Blockwochen), die Lehr- und Lernbegleitung im Rahmen der zehn Präsenzmodule (Blockwochen), sämtliche Unterlagen sowie ergänzende Literatur, die Leistungsnachweise inkl. Diplomarbeitsbetreuung, Pausenverpflegung, Mittagsverpflegung, Abendveranstaltungen sowie die Diplomfeier.

<sup>2</sup>Reisespesen, Unterkunft, Frühstück und Abendessen begleichen die Studierenden selbst.

*Art. 3.* <sup>1</sup>Bei Rücktritt, Rücknahme der Zulassung oder Ausschluss von Studierenden nach Bestätigung der Zulassung, wird ab 60 Tagen vor Beginn des ersten Präsenzmoduls (Blockwoche) eine Umtriebsentschädigung von CHF 5'500.- verrechnet. Bei einem Rücktritt ab 14 Tagen vor Beginn des ersten Präsenzmoduls (Blockwoche) wird die gesamte Studiengebühr fällig.

*Art. 4.* <sup>1</sup>Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss nach Studienbeginn schulden die Studierenden die gesamte offenstehende Studiengebühr. Bei Stellen- oder Firmenwechsel haben die Studierenden im Falle einer (anteiligen) Firmenfinanzierung die weiteren Zahlungen zu gewährleisten.

### 4.2 Zahlungsverzug

*Art. 5.* <sup>1</sup>Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird den Studierenden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt.

*Art. 6.* <sup>1</sup>Wird die fällige Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist geleistet, so werden die Studierenden nicht zum Studium zugelassen bzw. aus dem Studium ausgeschlossen.

*Art. 7.* <sup>1</sup>Die Bestimmung von Art. 5. gilt analog für die zweite und dritte Rate. Wird sie nicht innerhalb der Nachfrist bezahlt, so können die Studierenden vom weiteren Studium ausgeschlossen werden.

### 4.3 Zahlungsverbindungen

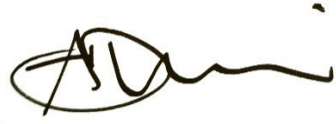
Schweizerisches Institut für KMU und Unternehmertum  
an der Universität St.Gallen (KMU-HSG), Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen  
Postfinance-Konto (Zahlungen in CHF)  
Kontonummer: 90-11357-9  
Kontoinhaber: Schweiz. Institut für Klein- und Mittelunternehmen  
IBAN: CH92 0900 0000 9001 1357 9

## Schlussbestimmung

Diese Studienordnung wird am 28.02.2026 erlassen und tritt ab dem 01.03.2026 in Kraft.



Direktion



Studienleitung

Stand: März 2026